



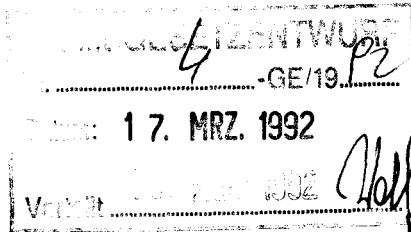
2P/SW-17/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Franz Josefs-Kai 51
PF 10
1010 W i e n



Wien, 2.3.1992
1/yl örak4

Zl. 18/92

Betrifft: GZ 23 0102/89-III/3/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben der Novelle wird begrüßt, allerdings mit dem Hinweis, daß die für die Erweiterung und Erhöhung der Familienbeihilfe erforderlichen Mittel so in das Budget Eingang zu finden haben, daß das Vorhaben der Budgetsanierung nicht in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang bezweifelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, ob die bei der Kalkulation der Kosten vorgesehenen Einsparungen an Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreikarten für alle Studierenden, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, tatsächlich in der Höhe von öS 448 Mio erreicht werden werden.

Die Erweiterung der Beihilfe für volljährige Kinder bis zu einem Zeitpunkt, zu welchem diese das 27. Lebensjahr vollendet haben, ist vom Grundsatz her richtig. Die vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfe ist sicherlich notwendig, um den beabsichtigten Zweck auch nur einigermaßen erreichen zu können. In Frage zu stellen ist allerdings die Änderung der Voraussetzungen

- 2 -

für den Anspruch des Kindes auf Familienbeihilfe. Während bisher Voraussetzung war, daß die Eltern keinen Unterhalt leisten, soll in Zukunft Voraussetzung sein, daß die Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten. Es wird nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages schwierig sein, von Fall zu Fall zu erheben, ob es an dem ausreichenden Unterhalt mangelt, vor allem aber wird mit einer gründlichen Erhebung dieser Voraussetzung, die jedenfalls zu fordern ist, ein verhältnismäßig sehr hoher Verwaltungsaufwand verbunden sein. Wenn es bei dem Vorhaben bleibt, sollte zumindest schon im Zuge der Gesetzwerdung in geeigneter Weise dargestellt werden, wie die Überprüfung der Voraussetzungen organisiert werden soll und welcher Aufwand mit dieser notwendig werdenden Organisation auch tatsächlich verbunden sein wird. Neben der Information über die unmittelbar zu erwartenden Kosten ist es auch Aufgabe, die Abgeordneten über den Mehraufwand in der Verwaltung entsprechend zu informieren.

Wien, am 13.03.1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. Schuppich**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär